

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf / Lieferung der WEDECO KATADYN GMBH  
(im folgenden WEDECO genannt) – Stand 04 / 2003**

**I. Allgemeines**

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes/der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bestimmungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abänderungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
3. Sämtliche Vereinbarungen einschließlich etwaiger Nebenabreden, Zusagen, Beratungen oder sonstiger Erklärungen unserer Mitarbeiter/Vertreter/Erfüllungsgehilfen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Auf die Einhaltung der Schriftform kann durch uns nur schriftlich verzichtet werden.

**II. Angebot**

1. An ein Angebot ist WEDECO sechs Wochen gebunden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Bindefrist vereinbart wurde.
2. Die Kostenvoranschläge, Angebote, Zeichnungen und andere beigefügte Unterlagen und damit verbunden die Konzeption der WEDECO Anlagen und Verfahrenstechniken sind geistiges Eigentum der Firma WEDECO und unterliegen den gesetzlichen Urheberrechten. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dritten unbefugten Personen weder vollständig noch teilweise ausgehändigt oder zur Kenntnis gebracht werden. Es gelten hierfür die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass Teile unserer Anlagen durch in- und ausländische Patente geschützt sind.

**III. Vertragsabschluss**

1. Die Bestellung gilt erst als angenommen, wenn sie von WEDECO schriftlich bestätigt oder sofort ausgeführt wird.
2. Die Beratung unserer Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erfolgt nach bestem Wissen und nach Stand der Technik. Sie ist auf normale Betriebsverhältnisse abgestellt. Sollten sich die Einsatzbedingungen z.B. Wasserverhältnisse, in der Zeit zwischen unserem Angebot und der Auslieferung ändern, ist der Besteller verpflichtet, uns dies schriftlich mitzuteilen.
3. Sofern ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von WEDECO gespeichert und dem Besteller auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per e-mail zugesandt.

**IV. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Nachfrage, Änderungen etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WEDECO.

**V. Lieferfristen**

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller technischen und kommerziellen Einzelheiten.
2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
4. Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, verlängert sich die Lieferfrist angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr etc., und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Das Gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
5. Versandfertig gemeldete Ware muss der Besteller sofort abrufen, andernfalls sind wir berechtigt die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht dann in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Versandbereitschaft gemeldet wurde.
6. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von 10 Tagen ab Mitteilung der Versandbereitschaft abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann WEDECO von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt WEDECO Schadensersatz, so beträgt dieser:
  - 25% vom Bruttorechnungsbetrag bei Anlagen
  - 15% vom Bruttorechnungsbetrag bei Ersatzteilen.Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn WEDECO einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.
7. Bei Lieferverzögerung oder Lieferverzug ist der Besteller nach Ablauf der gemäß Ziffer 4 verlängerten Lieferfrist bzw. nach Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

**VI. Preise / Zahlungen**

1. Die Preise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Verladung, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
2. Die Ware wird soweit nach unserem Ermessen erforderlich handelsüblich und auf Kosten des Bestellers verpackt.
3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Abzug zahlbar frei Zahlstelle der WEDECO.
4. Für abgeschlossene Teile des herzustellenden Werkes oder für eigens angeschaffte oder gelieferte Materialien und Bauteile kann WEDECO angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
5. Die Annahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung wobei in jedem Fall Zinsen und Kosten der Diskontierung vom Besteller zu tragen sind. Die Bezahlung der Rechnungen tritt erst bei endgültiger Gutschrift ein.
6. Der Besteller kommt spätestens dann in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Ist der Besteller Unternehmer, ist WEDECO berechtigt, während des Verzugs Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gem. § 273 BGB stehen dem Besteller nur zu, sofern seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

**VII. Gefahrübertragung und Entgegennahme**

1. Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung mit Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
2. Transportweg und -art werden von WEDECO bestimmt, wenn vom Besteller nichts anderes vorgeschrieben ist.

3. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Absatz IX. entgegenzunehmen. Der Besteller hat die Ware(n) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Meldung der Versandbereitschaft abzurufen und abzunehmen.

**VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. WEDECO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich der Zinsen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Verpfändungen, sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus Weiterveräußerungen gegen ferne Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
4. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen könnten. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt jedoch hiervon unberührt, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht auftragsgemäß nachkommt. WEDECO kann verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Sofern die uns Vorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehörten, weiterverkauft wird, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises (einschl. Mehrwertsteuer) abgetreten.
6. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderung WEDECO's um mehr als 20%, ist WEDECO auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet, soweit der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um 20% übersteigt.

**IX. Haftung für Mängel**

1. Ist der Besteller Unternehmer, leistet WEDECO für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Ist der Besteller Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. WEDECO ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mir unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz jeglicher Art, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Anspruch auf Ersatz von reinen Vermögensschäden – etwa durch Betriebsstillstand – oder entgangenem Gewinn wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, z.B. bei Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Preises und Schadenshöhe, begrenzt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen WEDECO nach dem Produkthaftungsgesetz für durch Fehler des Liefergegenstandes verursachte Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Er gilt auch nicht bei Fällen von Eigenschäden, die WEDECO ausdrücklich zugesichert hat, wenn die Zusicherung den Zweck hatte, dem Besteller gegen nicht am Liefergegenstand selbst entstandene Schäden abzusichern. Dieser Haftungsausschluss gilt ferner nicht bei Ansprüchen auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung WEDECO's oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
4. Unternehmer müssen WEDECO offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen WEDECO innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei WEDECO. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist WEDECO's. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher trägt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller WEDECO den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
6. Ist der Besteller Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung WEDECO's als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Waren dar.
7. Die Verwendung bzw. der Einbau von nicht original WEDECO-Bauteilen/-Ersatzteilen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche aus. Für Ultraviolettrahler gelten abweichend die Garantiebedingungen für WEDECO UV-Strahler. Im übrigen erhält der Besteller keine Garantien im Rechtssinne.

**X. Recht und Rücktritt (Unmöglichkeit, Vertragsanpassung)**

1. Treten unvorhergesehen Ereignisse im Sinne von Absatz V. ein, die die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertragsinhalt angemessen anzupassen.
2. Bei drohendem Vermögensverfall des Bestellers (z.B. Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsverzug) können wir ebenfalls vom Vertrag zurücktreten.

**XI. Datenschutz**

1. Wir weisen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass wir Daten unserer Kunden speichern und maschinell verarbeiten. Diese Daten werden nur zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsbedingungen benutzt.

**XII. Gültigkeit / Erfüllungsort / Gerichtsstand**

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten. Die entsprechende Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die Wortlaut, Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommt.
2. Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung und zwar unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts/CISG sowie sonstiger Vorschriften ausländischen oder internationalen Rechts.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Düsseldorf.